

# Informationsblatt

zum Bürgerentscheid in der Stadt Buchholz i.d.N. am 20. Januar 2013  
zur „Kündigung der Ostring-Verträge“

## **Folgende Frage steht zur Abstimmung:**

Soll der Beschluss des Rates der Stadt Buchholz vom 17. April 2012 (DS 11-16/0025.004), der zum Inhalt hat, die Verträge mit dem Landkreis Harburg zum Bau des Ostringes aufzuheben bzw. zu kündigen, zu Ziffer 2.) aufgehoben werden?

Die Vertretungsberechtigten/Bevollmächtigten haben ihr Bürgerbegehren wie folgt **begründet:**

Die Stadt Buchholz hat mit dem Landkreis Harburg am 31.10.1997/25.11.1997 einen Vertrag über die Planung des Ostrings Buchholz zwischen Buenser Weg und Kreisstraße 28 (Buchholzer Berg) geschlossen. Am 03.09.2001 haben die Stadt Buchholz und der Landkreis Harburg sodann einen Vertrag über den Bau des Ostrings geschlossen.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat den auf der Grundlage der Verträge zustande gekommenen Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2009 in zwei Verfahren aufgehoben. Diese Urteile sind nicht rechtskräftig, weil der Landkreis Harburg gegen die Nichtzulassung der Berufung Beschwerde zum Obergerverwaltungsgericht eingelegt hat, über die bisher nicht entschieden ist. Im Falle der Rechtskraft der Urteile des Verwaltungsgerichts wären die bisherigen Planungen auf der Grundlage der zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg bestehenden Verträge abzuändern.

Unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens halten es die Initiatoren dieses Bürgerbegehrens nach jahrelangem politischen Streit für geboten, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Buchholz endlich selbst über das Schicksal der Verträge zur Planung und zum Bau des Ostrings entscheiden. Ein „Ja“ für die Aufhebung des Ratsbeschlusses bedeutet ein Votum für die Beibehaltung der Verträge zur Planung und zum Bau des Ostrings, ein „Nein“ gegen die Aufhebung des Ratsbeschlusses bedeutet, dass es beim Ratsbeschluss bleibt und die Verträge über die Planung und den Bau des Ostrings beendet werden mit der Folge, dass der geplante Bau des Ostrings nicht realisiert wird.

Der zur Abstimmung gestellte Ratsbeschluss, Ziffer 2, hat folgenden Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird bis zum 31.05.2012 eine Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Stadt Buchholz in der Nordheide und dem Landkreis Harburg betreffend den Bau der Umgehungsstraße „Ostring“ vom 03.09.2001 sowie der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Stadt Buchholz in der Nordheide betreffend die Planung des Ostringes Buchholz vom 31.10./25.11.1997 bewirken. Eine einvernehmliche Aufhebung ist anzustreben. Sofern keine Bereitschaft des Landkreises Harburg hierzu besteht, sind die Vereinbarungen außerordentlich zu kündigen.“

## **Kostendeckungsvorschlag:**

Bei der Abstimmung geht es um die Frage, ob – wie vom Rat der Stadt Buchholz am 17. April 2012 beschlossen – bestehende Verträge zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg beendet werden, oder nicht.

Tatsächlich verursachen die Planung und der Bau des Ostrings Kosten, die von der Stadt Buchholz zur Hälfte aufzubringen sind. Soweit es um diese Kosten geht, hat der Rat der Stadt Buchholz bzw. die Stadt Buchholz durch den Abschluss der bestehenden Verträge die Verpflichtungen und die Deckung der Kosten („Sicherstellung durch den städtischen Haushalt“) begründet und vorgegeben.

Sofern das Bürgerbegehren erfolgreich ist und es somit bei der derzeit bestehenden vertraglichen Verpflichtung der Stadt Buchholz zur Finanzierung des Ostrings bleibt, sind jedenfalls diese Kosten nicht durch das Bürgerbegehren verursacht.

**Auf Ihrem Stimmzettel bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen,  
sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!!**

**Für die Briefabstimmung gilt: Den Stimmzettel in den gelben Stimmzettelumschlag legen.**